



## Rechtsprechung zur Farbe der Arbeitskleidung in der Lebensmittelbranche

Nach der europäischen Hygieneverordnung Nr. 852/2004 müssen Personen, die im Lebensmittelbereich arbeiten, unter anderem geeignete und saubere Arbeitskleidung tragen.

Konkrete Vorgaben zur Farbe dieser Arbeitskleidung macht das EU-Recht dabei nicht. Vielmehr muss die Kleidung situationsabhängig und tätigkeitsspezifisch und mit Blick auf die gebotene Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus beurteilt werden.

So müssen MitarbeiterInnen in der Lage sein, Verschmutzungen schnell und einfach zu bemerken. Eben dies ist etwa in einem Konditoreifachbetrieb auch dann der Fall, wenn anstelle von weißer Arbeitskleidung dunkle Farben gewählt werden, wie das Verwaltungsgericht (VG) Berlin mit dem Urteil vom 26. Juni 2012 (Az. VG 14 K 342.11) feststellte.

Anders die Situation in einem fleisch- und wurstverarbeitenden Einzelhandelsbetrieb: Hier genügten nach dem Urteil des VG Berlin vom 24. März 2015 (VG 14 K 344.11 und VG 14 K 150.12) bordeauxrote Hemden und schwarze Schürzen den Anforderungen des EU-Hygienerechts an die Arbeitskleidung gerade nicht. So schließen sich Verschmutzungen durch Blut oder Fleischsaft auf heller Arbeitskleidung deutlich leichter ausmachen als auf dunkler Kleidung.